

RS UVS Niederösterreich 1993/08/20 Senat-BN-92-417

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.08.1993

Rechtssatz

Die Angabe einer ausgedehnten Strecke einer Straße als Unfallort stellt keine ausreichende Tatortbeschreibung dar.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at